Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 582. **Mittwoch** den 15. November 1899. **93. Jahrgang.**

Zeitgemäßes zum Urheberrecht.

Von Robert Voigtländer,
Verlagsbuchhändler in Leipzig.

Nachdruck verboten.

I.

Das „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken" vom 11. Juni 1870, das erste für das ganze deutsche Reich geltende, soll bald einem neuen Gesetze Platz machen. Von uns Buchhändlern werden viele ungern von dem alten Gesetze scheiden; es war zum vertrauten Freunde geworden, mit dem sich's gut leben ließ. Aber inmitten der durch eine fast dreißigjährige Gesetzgebung im Reiche aufgeführten stattlichen Neubauten, besonders neben dem Palast des Bürgerlichen Gesetzbuches, erschien es den Rechtskundigen wie ein altes Haus in einer neuen Straße, und gar den Schriftstellern war es schon lange zu enge geworden. Auf ihre Wünsche wird denn auch in dem Entwurfe des neuen Gesetzes*) ganz besonders Rücksicht genommen, ganz der „Neuzeit gemäß", denn über die Grundrechte der Schriftsteller und Künstler ist in neuer, neuerer und neuester Zeit viel gedacht, geredet und geschrieben worden. Schriftsteller-Vereine und Schriftsteller-Tage haben Beschlüsse gefaßt; die in allen Culturländern sich zu Gast ladende, von Victor Hugo angeregte Association littéraire et artistique ist gegründet worden; hervorragende Rechtslehrer haben die scharfsinnigsten Lehrgebäude aufgestellt. Welch' ein Unterschied zwischen dem im Jahre 1819 im Auftrage des Bundestages ausgearbeiteten Entwurfe des Freiherrn von Berg, der Nachdruckverbote, Verlagsrecht und Bücherpreise gleichzeitig regeln wollte, und zwischen dem fein verästelten Ausbau der modernen Urheberrechtslehre!

Aber diese ist der Gefahr nicht entgangen, sich in der Sackgasse der Einseitigkeit zu verfangen, wie man sich auch daran gewöhnt hat, schlechthin vom Rechte der geistigen Arbeit zu reden, während die Bannung von Gedanken auf bedrucktes Papier nur eine von vielen Formen geistiger Arbeit ist. Die Ehrfurcht vor Druckerschwärze steckt uns tief im Blute.

Das Ergebniß aller jener Bestrebungen zur Ausgestaltung der Rechte der Verfasser**) läßt sich kurz in die Sätze zusammenfassen: Dem Verfasser („Urheber") allein steht das Recht zu, sein Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen, vorzutragen, vor Allem: zu verwerthen. Ueberträgt er diese Rechte einem Anderen (Verleger, Concertunternehmer, Bühne), so hat dieser ein durch Vertrag und Verkehrsgewohnheit näher zu bestimmendes abgeleitetes Recht.

Diese Sätze scheinen so einfach, klar und folgerichtig, daß man sich nur wundert, wie Jahrtausende, aber seit Erfindung der Druckkunst Jahrhunderte vergehen konnten, ehe sie sich durchgerungen haben. Aber so unanfechtbar die Grundsätze sind, sie theilen mit vielen Grundsätzen den Fehler, daß sie nicht in allen Folgerungen durchgeführt werden können, daß sie verwunden, wo man sie zu scharf in das Leben einzuführen versucht, daß das Leben mächtiger ist als die Lehre.

Beispiele? Der Tondichter hat die alleinige Verfügung über seine Lieder; soll ihn der Wanderbursche zollen, der sie singt? Ist der Dichter um Erlaubniß zu fragen, ehe man seine Ballade in der Schule vorträgt? Ist es strafbar, wenn das verliehene Buch von Zehn gelesen, aber nur von Einem bezahlt wird? — Kann man alles Das hindern oder bestrafen? So weit gehen nicht selbst die Heißsporne der Verfasser-Vertreter; sie gestehen zu, daß das Leben seine Rechte, das Recht des Verfassers seine Grenze habe, vor Allem eine Grenze der Zeit. Zwar findet auch das ewig währende Urheberrecht seine Fürsprecher, aber wohin will das? Wo sind die Rechtsnachfolger Walther's von der Vogelweide? Wer wünscht sich den griechischen Fiscus als Verwalter der herrenlosen Hinterlassenschaft Homer's?

Es sind aber keineswegs nur Gründe der Zweckmäßigkeit, welche die Verfasserrechte einschränken, sondern viel tiefere. Kein Mensch schafft seine Gedankenwelt allein aus sich selbst heraus. Er erbaut sie sich auf dem, was Andere vor ihm oder mit ihm gedacht, gesagt, geschrieben haben. Dann erst, im besten Falle, beginnt seine ureigene Schöpfung. Viele Bücher enthalten an Eigenem des Verfassers oft nur wenige Seiten und können doch sehr gute, sehr nützliche Bücher sein. Die große Masse aller Schriftwerke, vom Kochbuch und Liebesbriefsteller an bis hoch hinauf, bietet nichts als Umformungen längst bekannter Dinge zu irgend einem praktischen Zwecke; die Thätigkeit und das Verdienst des Verfassers besteht in Beherrschung des Stoffes, in dessen zweckmäßiger Sichtung und Gestaltung. Und selbst die am meisten schöpferische Thätigkeit, die des Dichters, steht dann am Höchsten und erreicht ihre größten Erfolge, wenn sie die höchste Weise der künstlerischen Form dem giebt, was mit dem Dichter zugleich sein Volk denkt und fühlt. Und nicht einmal die Form ist ganz des Dichters Eigenthum, denn die Form liefert „die gebildete Sprache, die für Dich dichtet und denkt", und die Manchem, der sich Dichter dünkt, mehr als die Form, die ihm auch Gedanken oder deren Schein leiht. Kurz, der Schriftsteller und Künstler steht mit seinem Wissen und Können inmitten und auf der Culturarbeit von Jahrtausenden. Goethe, auf einer einsamen Insel aufgewachsen, wäre nicht Goethe geworden. Ist aber Jemand mit Geistesgaben so begnadet, daß er die Culturarbeit der Menschheit um einen Schritt hat weiter bringen können, weil er an das von den Vorfahren Geleistete anknüpfen durfte, dann ist es nicht mehr als billig, daß sein Werk zur gegebenen Zeit wieder Anderen zu zwanglosem Gebrauche diene, nicht nur der Inhalt, sondern auch die Form. Von Deinem Volke hast Du's genommen, Deinem Volke soll es wieder werden!

Mit diesem schließlichen Heimfallsrecht muß es selbstverständlich vereinbar sein, daß der in Form von Schrift-, Bild- und Tonwerken geleisteten geistigen Arbeit in geeigneter Weise die ungestörte, wirthschaftliche Verwerthung ermöglicht werde. Wie aber jedes Recht des Einzelnen durch das Anderer begrenzt wird, wie Eigenthum enteignet werden kann, so darf auch die Verwerthung von Verfasserrechten nicht so scharfe Formen annehmen, daß Andere dadurch in einer zu dem wirthschaftlichen Vortheil des Berechtigten im Mißverhältniß stehenden Weise belästigt werden.

Wenn in den letzten Jahren, und besonders jetzt, wo das Gesetz neu gestaltet werden soll, Meinungsverschiedenheiten über den Schutz von Verfasserrechten verhandelt werden, so zieht Niemand diese Rechte selbst in Frage. Ueber den Kern dieser Dinge herrscht volle Einmüthigkeit. Streitig sind nur hier und da die Grenzen, das Maß der Einschränkung der Verfasserrechte zunächst in Rücksicht auf das Gemeinwohl, sodann in Rücksicht auf die Natur des Verhältnisses der Verfasser zu Denen, die die Verwerthung von Verfasserrechten berufsmäßig ausüben: zu den Buchhändlern, Concertunternehmern und Bühnen.

Den Buchhändlern gebührt ein Hauptverdienst daran, daß überhaupt die Verfasserrechte in dem jetzigen Umfange anerkannt werden. Der Börsenverein der deutschen Buchhändler entstand als Einrichtung zur gänzlichen Unterdrückung des freilich schon halb auch selbst gestorbenen Nachdruckunwesens. Mit zäher Ausdauer hat sodann der Verein ein allgemeines deutsches Gesetz über Urheberrecht erstrebt, und der berühmte „Börsenvereinsentwurf" von Jahre 1857 hat der ganzen neueren Gesetzgebung Steine und Mörtel gegeben, auch dem Gesetze vom Jahre 1870. Dies entspricht noch jetzt im großen Ganzen den Bedürfnissen des Buchhandels. Erst als die Anzeichen sich mehrten, daß ein neues Gesetz kommen werde, ging der Börsenverein daran, auch seine Wünsche anzumelden*). Jetzt sieht sich der Buchhandel in der sonderbaren Lage, für die Berücksichtigung fast aller dieser Wünsche in dem Entwurfe des neuen Gesetzes dankbar sein, sich aber entschieden gegen eine Anzahl ganz neuer Bestimmungen aussprechen zu müssen, die nach seiner Ansicht unzweckmäßig oder schädlich sind**).

Bei der Beurtheilung des Entwurfes, überhaupt bei allen urheberrechtlichen Erörterungen sind zu trennen das Recht des Verfassers auf Unverletzlichkeit seines Werkes gegen Eingriffe Anderer (Individualrecht) und sein Recht auf wirthschaftliche Nutzung seiner Werke. Die Unverletzlichkeit des Werkes ist neuerdings mehr als früher als ein Verfasserrecht anerkannt worden; auch der Entwurf betont es stärker, als das alte Gesetz, ja zu stark. Wenn dem Erwerber eines Werkes untersagt wird, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers ohne dessen Genehmigung Zusätze, Weglassungen oder sonstige Aenderungen vorzunehmen, so ist das nicht mehr, als ein im Buchhandel längst anerkanntes Gewohnheitsrecht, gegen das selten gefehlt wird. Dagegen ist es für Zeitungen und Zeitschriften geradezu eine Nothwendigkeit, die aus aller Welt bei dem Leiter zusammenkommenden Beiträge entsprechend zu verarbeiten. Sofern deren Verfasser ungenannt bleibt, kann von einer Verletzung seiner Persönlichkeit auch gar nicht die Rede sein, denn nicht der Verfasser des Beitrages, sondern der Leiter des Blattes gilt der Leserwelt als Verfasser. Wie kommt nun der Entwurf dazu, Aenderungen eines Werkes mit der Strafe schwerer Beleidigungen, mit 1000 ℳ Geldbuße, im Unvermögensfall mit drei Monaten Gefängniß zu bedrohen?

Noch sonderbarer ist eine andere Folgerung, die sich aus dem Entwurfe ergiebt. „Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser", so beginnt der § 2. Unter Verfassern sind auch verstanden: „die Urheber solcher Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind" (§ 1, Ziffer 3). Das betrifft das ganze Heer jener Personen, die als Zeichner, Lithographen, Kupferstecher u. s. w. im Dienste gewerblicher Unternehmungen stehen. Läßt sich also Jemand künftig von einer Steindruckerei eine Fabrikansicht herstellen, so soll der Angestellte der Druckerei das Urheberrecht an dem Bildchen behalten, d. h. Niemand, auch der Fabrikeigenthümer nicht, soll es ändern lassen dürfen. Das heißt doch, die Verhältnisse auf den Kopf stellen. Der Sinn des Dienstvertrages des in festem Gehalte stehenden Zeichners ist, daß seine auf Grund des Dienstvertrages angefertigten Arbeiten — von außerdienstlichen ist natürlich nicht die Rede — dem Arbeitgeber gehören. Das bestimmt auch das Gesetz vom 11. Juni 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (§ 2). Warum soll das Buchgewerbe, das eine solche Bestimmung am nöthigsten hätte, ihrer entbehren? Verträge sind „so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern", sagt das Bürgerliche Gesetzbuch. Ein rechtmäßiger wirthschaftlicher Nutzen kann jenen Angestellten nicht aus der Zusprechung von Urheberrechten erwachsen. Aber bei Zwistigkeiten zwischen Unternehmern und Angestellten geltend gemacht, würden sie eine neue Waffe zur Schürung sozialen Unfriedens werden.

Dieses Verhältniß von Auftrag und Ausführung erzeugt überhaupt eine Classe von Fällen, auf die der Hauptgrundsatz des Urheberrechts ohne Wirrnisse nicht anwendbar ist, daß der Urheber allein sein Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu verwerthen u. s. w. berechtigt sei. Schon die Bezeichnung des Beauftragten als Urhebers führt da irre. Ist der Beauftragte denn „Urheber"? Fuchs sagt in seinem etymologischen Wörterbuch: „Urheber: der zuerst aufhebt und so ins Dasein ruft." Der Thäter ist nicht immer der Urheber. Das nun einmal in die Rechtssprache eingeführte Wort Urheber, das ist Autor, Verfasser, ist also enger aufzufassen als im gemeinen Sprachgebrauch. Es ist das namentlich im Verlagsrecht nicht gleichgiltig, denn das Rechtsverhältniß zwischen Verfasser und Verleger ist von Grund aus verschieden, je nachdem der Verfasser wirklichen Urheber, d. i. der Planer und Ausführer, oder nur der Ausführer eines verlegerischen Planes ist.

Die Unverletzlichkeit des Verfasserwerkes ist in dem Gesetz-Entwurfe noch in anderen Beziehungen kräftig gewahrt. So sollen Entlehnungen in Zeitungen, Zeitschriften nur noch ohne wesentliche Aenderungen, in Sammelwerken, in wissenschaftlichen Arbeiten nur noch ohne jede Aenderung erlaubt sein. Das ist jetzt schon Pflicht des Anstandes. Wird die Anstandspflicht Gesetz, so kann ihre Verletzung künftig sehr empfindlich gestraft werden; denn wer z. B. eine seinem eigenen Werke einverleibte fremde Entlehnung ändert, wird als Nachdrucker behandelt, sein ganzes Buch kann beschlagnahmt werden u. s. w.

Eine ganz neue Folgerung aus dem Rechte der Persönlichkeit zieht der Gesetzentwurf durch das Verbot der unbefugten öffentlichen Mittheilung von solchen Privatbriefen, Tagebüchern oder persönlichen Aufzeichnungen, an denen kein geschütztes Verfasserrecht besteht und die noch nicht erlaubter Weise veröffentlicht worden sind. Ausgenommen soll der Gebrauch derartiger Schriften zur Widerlegung einer öffentlich aufgestellten Behauptung oder zur Wahrnehmung berechtigter Belangen sein, oder wenn seit dem Tode des Verfassers zehn Jahre abgelaufen sind. Dem Zwecke kann man nur zustimmen, und hoffentlich wird davon wenigstens etwas im Reichstage zum Ziel gebracht. Es wird genug Unheil angerichtet mit dem unbefugten Abdruck fremder Papiere, besonders von Briefen, gar von gestohlenen. Aber freilich, das Verbot würde den Sitten noch etwas vorauseilen und Manchen in empfindliche Strafe bringen (bis zu 1500 ℳ Geldstrafe oder drei Monaten Gefängniß), der bestehenden Gewohnheiten gemäß in gutem Glauben gehandelt hat. Die Juristen wenden zudem ein, daß Briefen ohne Weiteres überhaupt kein Urheberrecht zuzugestehen sei, die Sache daher gar nicht in dieses Gesetz gehöre.

Das ausschließliche Veröffentlichungsrecht des Verfassers wird in dem Entwurfe auch sonst schärfer denn bisher hervorgehoben, ist aber schon längst geltendes Recht. — Nach dem Tode des Verfassers geht, auch im Wesentlichen wie bisher, das Recht zur Wahrung der Unverletzlichkeit seiner Werke auf die Erben über. - -

Ganz einschneidende Neuerungen zur Wahrung theils der persönlichen, theils der wirthschaftlichen Verfasserrechte bringt der Gesetzentwurf für Zeitungen und Zeitschriften.

Zu dem unentbehrlichen Handwerkszeug eines Zeitungsmannes hat man bisher, außer Geist und Allwissenheit, vor Allem Scheere und Kleister gerechnet, und manches liebe Winkelblättchen hat mit trockenem Tintenfaß ganz gut jahraus jahrein gewirthschaftet. In diese Idylle fährt der Gesetzentwurf mit rauher Faust hinein. Kein Fischzug mehr in den großen Zeitungen, weder über noch unterm Strich; keine Anekdötlein und Witze aus Meggendorfer und aus den „Fliegenden", rein gar nichts darf mehr aus anderen Blättern entnommen werden, auch nicht mit Quellenangabe. Freigegeben sind noch thatsächliche Mittheilungen, die zu den Tagesneuigkeiten oder vermischten Nachrichten gehören, und bei Zeitungen (nicht bei Zeitschriften) einzelne Artikel, deren Nachdruck nicht ausdrücklich verboten ist. Das bedeutet für einen Theil der kleinen Blätter, auch für manche große, die völlige Umstülpung alles Herkommens, das ja nicht sehr zu loben ist. Aber so ist's ganz recht und auch nicht so schlimm, wie es aussieht. Ganz schnell werden die jetzt schon zahlreich bestehenden Zeitungsstoff-Lieferanten sich auf die neue Lage einrichten, auch ganz billige Preise stellen, und dann

*) Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Berlin (Juli) 1899.

**) Unter Verfasser seien hier, im Einklang mit dem Entwurfe, auch bildende Künstler und Tonsetzer verstanden.

*) Beiträge zum Urheberrecht. Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses für Revision der Gesetze über Urheberrecht, nebst Begründung. (Publicationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Band IX). Leipzig, 1896.

**) Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel 1899, 249.

Feuilleton.

Die Diamantengruben von Kimberley.

Von Wilhelm Freege (Altona).

Nachdruck verboten.

Von den Städten des englischen Gebietes, in das gegenwärtig die Boeren einen Vorstoß unternommen haben, ist Kimberley diejenige von der höchsten Bedeutung, nicht sowohl wegen seiner Größe, denn es zählt nur etwas über 30 000 Einwohner, sondern wegen des Reichthums seiner unmittelbaren Umgebung an den edelsten der Edelsteine, an den gleißenden, feuersprühenden Diamanten. Während noch vor dreißig Jahren Indien und Brasilien die Hauptbezugsquellen für Diamanten waren, sind sie jetzt gegen die südafrikanischen Diamantendistricte vollständig zurückgeblieben, und von der gesammten Production an den sogenannten Capsteinen liefern wiederum neun Zehntel die Gruben um Kimberley.

Die ersten Diamanten Südafrikas wurden bekanntlich im Oranjefluß und Vaalfluß gefunden, wo man sie aus dem Geröll der Flußbetten in den river diggings, den Flußwäschereien, gewann. Mehrere Jahre hindurch ahnte Niemand, daß auch außerhalb dieser Flußgebiete Diamanten anzutreffen wären. Erst im December des Jahres 1870 fand man zufällig auf der Farm des Boeren Du Toit auf dem Plateau zwischen dem Vaal und dem Modder einige Diamanten, und hier entstand nun alsbald die erste der aber bedeutendsten Gruben Kimberleys, die Du Toit-Grube. Nicht lange darauf wurde die zweite Fundstelle auf der Farm Vooruitzigt des Boeren de Beer entdeckt, die nur einen Kilometer von der ersten Grube entfernt war und Bultfontein-Grube benannt wurde. Auf derselben Farm wurde dann die dritte, nördlich gelegene de Beers-Grube angelegt, und unweit dieser, etwas mehr nach Westen, traf man auf die vierte Fundstelle, wo die Colesberg-Kopje-Grube entstand. Zwischen den beiden letzten Gruben wurde von den herbeigeströmten Diggerschaaren die Stadt Kimberley gegründet. In Folge dessen erhielt später die Colesberg-Kopje-Grube den Namen Kimberley-Grube. Sie wurde die ertragreichste von allen. In den folgenden Jahren wurde noch an sechs anderen Stellen im weiteren Umkreis von Kimberley diamantführende Ablagerungen entdeckt, die aber an Ertragfähigkeit die vier ersten Gruben nicht entfernt erreichen.

Die Umgebung von Kimberley zeigt, wie auch sonst die Karrawüste, an ihrer Oberfläche eine dünne Lage von rothem Thon, unter dem sich stärkere Schichten von Kalktuff hinziehen. Unter dem Kalktuff findet sich das sogenannte Riff vor, das aus grünlich-grauen Schiefern besteht. Dieses Riff nun wird an den Puncten, wo die Gruben liegen, von kraterförmigen Canälen durchbrochen, deren Ausfüllungsmasse sich scharf von den Schiefern abhebt. Die bläulich-graue Ausfüllungsmasse, der blaue Grund nach der Sprache der Diamantengräber, macht im Wesentlichen den Eindruck getrockneten Schlammes, der zahlreiche Bruchstücke eines grün- oder blau-schwarzen, serpentinartigen Gesteins miteinander verkittet. Der blaue Grund nun bildet die Lagerstätte der Diamanten. Aeußerlich machten sich die trichterförmigen Canäle, bevor sie abgebaut wurden, kenntlich durch kleine Erhebungen, die von den umwohnenden Boeren als Kopje, Köpfchen, bezeichnet wurden. Der Durchmesser der Canäle beläuft sich auf 200 bis 300 Meter. Die Tiefe der Canäle hat noch nicht festgestellt werden können. In der Kimberley-Grube, der tiefsten von allen, ist man bis 1300 englische Fuß vorgedrungen, ohne damit das Ende der diamantführenden Gesteinsschichten zu erreichen.

Anfänglich betrieben die Diamantgräber in den diamanthaltigen Canälen einen bloßen Raubbau. Die Gruben wurden in Parzellen von etwas über 80 Quadratmeter, die Claims, eingetheilt, in denen ein jeder Digger mit einigen gemietheten Kaffern auf seine Faust arbeitete. De Beers zählte 591, Bultfontein 885, du Toits Pan 1430 und die Kimberley-Grube 331 Claims. Die Auswahl unter den noch freien Claims stand einem jeden Digger frei. Für jeden Claim waren dem Grundeigenthümer wöchentlich 10 Schilling Entschädigung zu zahlen. Das Gestein wurde mit der Spitzhacke losgelöst, von den Kaffern in Fellsäcken herausgetragen, mit hölzernen Keulen zerkleinert und mehrfach gesiebt. Der Rückstand von mittlerem Korn wurde darauf in einer dünnen Schicht auf einem Tisch ausgebreitet und nach Diamanten durchsucht. Im Laufe der Zeit vertieften sich die Claims immer mehr und zwar in einem recht verschiedenen Maße, da nicht in allen gleichmäßig gearbeitet wurde. So bildete bald ein stark bearbeiteter Claim eine quadratische Vertiefung mit mehr oder weniger senkrechten hohen Wänden, von denen sich fortwährend Stücke ablösten und herunterfielen, während langsam bearbeitete Claims als hohe Säulen stehen blieben, die dann zuweilen einstürzten und die Nachbarschaft überschütteten. In der zuletzt angebauten Kimberley-Grube ging man allerdings etwas umsichtiger zu Werke. Man ließ hier zwischen den Claimreihen Verbindungswege bestehen, die wenigstens die Fortschaffung der ausgelesenen Gesteinsmassen auf Karren ermöglichten. Da sich aber die Claims auf beiden Seiten der Verbindungswege mehr und mehr vertieften, so ragten diese bald als hohe Mauern auf, die nun abermals mit der Gefahr des Einstürzens drohten. Zudem war das Gestein der Verbindungswege ebenfalls diamantenführend. Man fing daher später an, auch die Verbindungswege abzubauen und errichtete nun rings am Rande der Grube hohe Holzgerüste mit Winden, mit denen an Drahtseilen die Eimer, die mit dem Gestein gefüllt waren, heraufgezogen wurden. Die Grube bot zu dieser Zeit einen Anblick, als ob sie mit einem Netz von Spinnenfäden überzogen wäre.

Aber auch dieser Zustand war von keiner Dauer. In Folge des regellosen Betriebes rutschten große Gesteinsmassen vom Rande der Gruben in die Claims, beispielsweise im Jahre 1882 bei der Kimberley-Grube ein Riffstück im Gewicht von 350 Millionen Kilogramm, Grubenwässer stellten sich ein, und mit der zunehmenden Tiefe wurde die Herausschaffung des blauen Grundes immer schwieriger. Der Bewältigung derartiger Hindernisse war der einzelne Claimbesitzer nicht gewachsen. Allmählich wurden mehr und mehr Claims in den Händen capitalkräftiger Digger vereint, diese schlossen sich wiederum zusammen, und aus solchen Vereinigungen bildeten sich allmählich Actiengesellschaften.

Die Führung dieser Actiengesellschaften übernahm bald die Gesellschaft de Beers Consolidated Mines Limited. Wie einflußreich diese Gesellschaft gegenwärtig ist, geht daraus hervor, daß von den 2 415 655 Karat Diamanten, die im Jahre 1890 gewonnen wurden, 2 195 112 Karat im Werthe von über 67 Millionen Mark ihr allein zufielen. Mit der Bildung der Actiengesellschaften begann die Aera des bergmännischen Abbaus und des Maschinenbetriebes, wie er jetzt auf den vier Hauptgruben üblich ist. In den blauen Grund werden gegenwärtig Schächte getrieben, von denen die Stollen abgehen. Die Gruben, in denen die fast nackten, schweißtriefenden Kaffern das Gestein mit der Spitzhacke ablösen, sind elektrisch beleuchtet, Dampfmaschinen bewegen die Förderwagen auf Schienen, Dampfmaschinen heben die Behälter mit dem blauen Grund zu Tage und Dampfmaschinen setzen die Apparate in Bewegung, in denen die Gesteinsmassen gewaschen werden, um die Diamanten freizugeben. Jedoch sind zu diesem letzteren Proceß nicht alle Gesteinsmassen sofort verwendbar. Aus einigen Gruben muß das geförderte diamantenführende Gestein erst einem Aufbereitungsverfahren unterworfen werden. Zu diesem Zweck wird das Gestein in großen gepflasterten und umzäunten Feldstrecken ausgebreitet und der Einwirkung der Witterung überlassen. Unter Umständen vergehen bis zu neun Monaten, ehe es so mürbe geworden ist, daß es verwaschen werden kann.

Der Werth der Diamanten macht es erklärlich, daß die eingeborenen Arbeiter, trotzdem sie fast nackt gehen und fortgesetzt bewacht werden, dennoch zahlreiche Diebstähle begehen. Um diese zu verhindern, hat man neuerdings das sogenannte Compound-System eingeführt. Man hält die farbigen Arbeiter während ihres dreimonatigen Contractes in hohen, mehrere Morgen großen Gehegen, die von einem Drahtnetz überspannen sind und sorgfältig bewacht werden. In den Gehegen befinden sich die Hütten der Kaffern, aber auch Verkaufsstände mit Nahrungsmitteln, Schulhäuser, Kirche und Badeanstalten. Die Farbigen kommen ausschließlich mit Beamten der Gesellschaften in Berührung und verlassen die Gehege nur, um zur Arbeit in den Gruben zu gehen. Am Schlusse des Contractes werden sie vor ihrer Entlassung nicht nur genau untersucht, sondern sie erhalten auch sehr kräftig wirkende — Laxiere, um etwa verschluckte Diamanten an das Tageslicht zu befördern! Die Eingeborenen fühlen sich bei dieser Behandlung ganz wohl, so daß sie häufig ihre Contracte erneuern.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß gegenwärtig die Welt im Jahre ungefähr für 80 Millionen Mark Diamanten zu Schmucksteinen und zum technischen Gebrauch zu kaufen pflegt. Um den Preis nicht zu drücken, baut man daher in Kimberley jährlich nur 3 Millionen Karat Diamanten im Gewicht von 600 Kilogramm ab. Die Gesammtmenge der seit 1867 gewonnenen Steine beträgt 51 Millionen Karat oder 210 Centner. Sie würden eine Kiste füllen, die 5 Fuß lang und breit und 6 Fuß hoch ist, und einen Werth haben würde von 1252 Millionen Mark.